

Bauverwaltung  
Sachbearbeiter: Herr Jürgen Weiß

**Beschlussvorlage**

Abt. 5/113/2015

<b>Gremium / Ausschuss</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>29.09.2015</b>	<b>öffentlich</b>

**Top Nr. 11****Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG), der Straßenverkehrsverordnung (StVO) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG):****Rückschnitt von in öffentlichen Verkehrsraum ragenden Bäumen, Hecken, Sträuchern und Büschen entlang privater Grundstücksgrenzen in Form der Ersatzvornahme****Anlagen:**

Anlage 1 - Ersatzvornahme - Schreiben der Kanzlei Döring und Spiess

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, gegenüber den Eigentümern der Grundstücke, deren Bäume, Hecken und Sträucher in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, im rechtlich möglichen Rahmen den Rückschnitt durchzusetzen. Sollte ein/eine Eigentümer/in die gesetzte Frist verstreichen lassen, soll die Gemeinde eine Ersatzvornahme vornehmen.

**Begründung:**

In Pullach finden sich auf privaten Grundstücksgrenzen z.T. in öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bäume (Äste), Hecken, Sträucher und Büsche, die die Funktion der öffentlichen Verkehrsflächen (Straße, Fuß- und Radwege) beeinträchtigen.

Der unerlaubte Überwuchs behindert insbesondere Fußgänger und erschwert bzw. verhindert an mancher Stelle die Benutzung des Fußweges, der u.a. auch die Funktion als Schulweg hat. Hier ist auch darauf hinzuweisen, dass manche der Gehölze bei Regen oder Schnee zu Beeinträchtigungen im freizuhaltenden Lichtraumprofil führen und die Benutzung der Geh- und Radwege unmöglich machen.

Bisher wurden Eigentümer entsprechend störender Bäume, Hecken, Sträucher und Büsche von der Gemeindeverwaltung angeschrieben und um Rückschnitt gebeten. Auch wenn viele Eigentümer dieser Bitte nachkommen, so gibt es auch Eigentümer, die den Sachverhalt und die hiermit verbundenen Gefährdungen ignorieren.

In der Anlage finden Sie von der Kanzlei Döring \* Spieß, Frau Rechtsanwältin Funk, ein Schriftstück vom 13.05.2015 zum allgemeinen Vorgehen und einen Musterbescheid vom 29.07.2015 zur Kenntnisnahme (*siehe Anlage 1*).

Die Verwaltung schlägt vor, dass künftig bis zur Ersatzvornahme vorgegangen wird.



Susanna Tausendfreund  
Erste Bürgermeisterin